

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 9. 2. 2011

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 27. 1. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	136	Bek. 9. 2. 2011, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG und den §§ 12 und 15 NWG zur Einleitung von Abwasser in die Aller	141
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
RdErl. 24. 1. 2011, Parlamentarische Kontrolle gemäß § 37 a Nds. SOG	136	Bek. 26. 1. 2011, Ausschreibung eines Kabelkanals im analogen Kabelnetz für lokales oder regionales Fernsehen	141
C. Finanzministerium		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
RdErl. 27. 1. 2011, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441	138	AV 25. 1. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	142
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		AV 26. 1. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	142
Bek. 27. 1. 2011, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	138	AV 26. 1. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	142
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 26. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald)	143
Bek. 26. 1. 2011, Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2011	139	Bek. 26. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)	143
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 26. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Hannover)	143
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 27. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas-Park Nordel GmbH & Co. KG, Diepenau OT Nordel)	143
I. Justizministerium		Bek. 27. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hans Werner Eggers, Rehburg-Loccum)	144
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 27. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG)	144
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück		Bek. 27. 1. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Stöckse)	144
Dekret 18. 12. 2010, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Ansgar, Bassum, Christus König, Harpstedt, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Marhorst, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Anna, Twistringen, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	139	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Bek. 12. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen)	144
Bek. 24. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	140	Bek. 19. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas Langenbrügge GmbH & Co. KG, Twist)	144
Landeswahlleiter		Bek. 19. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas Flinten GmbH & Co. KG, Twist)	145
Bek. 28. 1. 2011, Europawahl 2009; Vernichtung von Wahlunterlagen	140	Berichtigung	145
		Stellenausschreibung	145
		Neuerscheinung	145

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2010

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 1. 2011 — 203-11700-5 IND —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Hamburg ernannten Frau Subhashini Murugesan am 20. 1. 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bolleddu Michela Vinod Kumar, am 27. 4. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 136

B. Ministerium für Inneres und Sport**Parlamentarische Kontrolle gemäß § 37 a Nds. SOG****RdErl. d. MI v. 24. 1. 2011 — P 23.13-12002/1-37a —****— VORIS 21021 —**

1. Gemäß § 37 a Nds. SOG berichtet das MI dem LT über Anlass und Dauer der besonderen polizeilichen Datenerhebungen gemäß den §§ 33 a, 33 b, 34, 35, 35 a, 36 a und 37 Nds. SOG.
2. Die Behörden haben Maßnahmen zu den o. g. Datenerhebungen unverzüglich nach deren Beendigung dem MI zu melden. Hierbei ist zu jeder Anordnung/Maßnahme auf Basis einer gesetzlichen Norm (z. B. § 33 b Nds. SOG) gesondert nach folgendem Raster zu berichten:
 - 2.1 NIVADIS-Vorgangsnummer,
 - 2.2 Kurzsachverhalt (Anlass der Maßnahme mit Begründung der rechtlichen Voraussetzungen),
 - 2.3 Art der Anordnung unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage,
 - 2.4 Anzahl der auf Basis der Anordnung durchgeführten Maßnahmen (z. B. Standorterkennung und Wiederholung einer Standorterkennung sind zwei Maßnahmen),
 - 2.5 Anordnung/richterliche Bestätigung,

- 2.6 Beginn, ggf. Verlängerung und Ende der Maßnahme,
- 2.7 bei Maßnahmen gemäß § 35 a Nds. SOG: Angaben zum Ort der Maßnahme (überwachter Raum/Standort des verdeckt eingesetzten technischen Mittels),
- 2.8 Feststellung/Erläuterung, ob der mit der Maßnahme angestrebte Zweck erreicht werden konnte,
- 2.9 Unterrichtung der oder des Betroffenen (Datum und ggf. Gründe für eine Unterlassung unter Nennung der Rechtsgrundlage).
3. Darüber hinaus sind dem MI zu den jeweiligen Maßnahmen — entsprechend den gesetzlichen Vorgaben — die schriftlichen Eilanordnungen (ohne die Anforderungsfaxe an Provider) der Polizei oder die richterlichen Anordnungen oder Bestätigungen in Kopie (zusätzlich elektronisch) mit vorzulegen.
4. Bei der schriftlichen Begründung der Zulässigkeit einer Anordnung gemäß § 33 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 Nds. SOG ist herauszustellen, dass es sich bei der getroffenen Maßnahme um eine solche Anordnung handelte, diese ausschließlich zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der oder des Adressaten diene und damit keine anderen Ermittlungsansätze verbunden waren.
5. Zu § 35 a Nds. SOG ist der konkrete Ort der Maßnahme i. S. des § 24 Abs. 1 Nds. SOG mitzuteilen.
6. Zu § 36 a Nds. SOG berichtet das LKA dem MI ungeachtet der Berichtspflicht nach Beendigung der Maßnahme bereits den Beginn und Anlass des Einsatzes der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers. Soweit sich keine bewertungsrelevanten Veränderungen ergeben, unterliegen zwischenzeitliche Verlängerungen eines Einsatzes keiner gesonderten Berichtspflicht, sind jedoch in der Abschlussmeldung zu berücksichtigen.
7. Die Meldungen (**Anlage**) sowie die dazugehörigen Anordnungen etc. sind dem MI (LPPBK, Referat P23) sowohl (vorab) elektronisch als auch auf dem Postweg zuzuleiten. Hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird auf die Dienst- und Fachaufsicht der Behörden hingewiesen.
8. Dieser RdErl. tritt am 24. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen
die Zentrale Polizeidirektion
das Landeskriminalamt Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 136

Anlage**Meldung gemäß RdErl. des MI vom 24. 1. 2011 (Nds. MBL. S. 136)**

Datum:

- Meldung nach § 37 a Nds. SOG
- Erstmeldung zu § 36 a Nds. SOG
- Abschlussmeldung zu § 36 a Nds. SOG

Meldende Behörde:

bearbeitet von:

(1) Vorgangsnummer NIVADIS	
(2) Kurzsachverhalt Anlass der Maßnahme mit Begründung der rechtlichen Voraussetzungen	
(3) Art der Anordnung unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage	
(4) Anzahl der durchgeführten Maßnahmen auf Basis der Anordnung – Feld 3 – (z. B. Standorterkennung und Wiederholung einer Standorterkennung sind zwei Maßnahmen)	
(5) Anordnung/Richterliche Bestätigung durch (Name/Funktion): Datum: Aktenzeichen:	
(6) Maßnahme Beginn: ggf. Verlängerung: Ende:	
(7) Maßnahme gemäß § 35 a; Angaben zum Ort (überwachter Raum/Standort des technischen Mittels)	
(8) Zweckerreichung Feststellung/Erläuterung, ob der mit der Maßnahme angestrebte Zweck erreicht werden konnte	
(9) Unterrichtung der oder des Betroffenen Datum: Unterlassungsgründe (§ 30 Nds. SOG):	

Anlagen:

- Richterliche Anordnung (Seiten)
- Polizeiliche Eilanordnung (Seiten)
- Richterliche Bestätigung (Seiten)
- Sonstige (Seiten)

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

C. Finanzministerium**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche
Versorgungsleitungen****RdErl. d. MF v. 27. 1. 2011 — 26 14 17/1.4.1 —**— **VORIS 20441** —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1139) — **VORIS 20441** —
b) RdErl. v. 26. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 186) — **VORIS 20441** —

1. Aufgrund von Nummer 17 Abs. 1 NDWV (Anlage 1 des Bezugserrlasses zu a) i. V. m. Nummer 17.4 Abs. 3 der Allgemeinen Hinweise zu den NDWV (Anlage 2 des Bezugserrlasses zu a) werden die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2009 bis zum 30. 6. 2010 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) Fossile Brennstoffe, Abwärme
(Nummer 17.4 Abs. 1 der Allgemeinen
Hinweise zu den NDWV) | 10,95 EUR, |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,66 EUR. |

2. Dieser RdErl. tritt am 9. 2. 2011 in Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 8. 2. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 138

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration****Städtebau;
Hinweis auf Veranstaltungen des vhw
Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.****Bek. d. MS v. 27. 1. 2011 — 501.2-01792 —**

Die vhw — Geschäftsstelle Region Nord — veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Bauplanungsrecht**NS110608****Erneuerbare Energien, BauGB und BauNVO**

Termin: 1. 3. 2011
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Wilhelm Söfker
Werner Waldeck

NS110604**Planfeststellungsrecht für Infrastrukturvorhaben am Beispiel der
Straßenplanung**

Termin: 10. 3. 2011
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Dr. Stefan Gatz
Siegfried de Witt

NS110629**Vermeidung typischer Fehler in Erschließungs- und städtebaulichen
Verträgen**

Termin: 14. 3. 2011
Ort: Hannover
Gebühr: 260,—/315,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Dr. Marius Raabe

NS110621**Bestandsschutz im Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren —
Überplanung von GE- und GI-Gebieten**

Termin: 23. 3. 2011
Ort: Hannover
Gebühr: 260,—/315,— EUR
Referenten: Dr. Hartmut Fischer
Hans-Dieter Upmeyer

NS110615**Aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Bauplanungs- und
Bauordnungsrecht**

Termin: 23. 3. 2011
Ort: Bremen
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Sören Claus
Dr. Hans-Hermann Peschau

NS110617**Zentrenschutz — Wie schützen wir unsere Innenstädte?**

Termin: 13. 4. 2011
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referenten: Dr. Ulf Hellmann-Sieg
Uwe Mantik
Gero Tuttlewski

NS110609**Steuerung von Tierhaltungsanlagen — good practice in Niedersachsen**

Termine: 17. 5. 2011
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referenten: Dieter Müller
Werner Waldeck

NS110624**Städtebauliche Satzungen und Verträge rechtssicher gestalten und
anwenden**

Termin: 23. 5. 2011
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referent: Prof. Dr. Bernhard Stürer

NS110618**Praktische Aspekte der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von
Bebauungsplänen**

Termin: 7. 6. 2011
Ort: Hannover
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Ulrich Kuschnerus

NS110610**Workshop: Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 20. 6. 2011
Ort: Osnabrück
Gebühr: 270,—/335,— EUR
Referent: Prof. Dr. Stephan Mitschang

NS110622**Bad Zwischenahner Baurechtsforum 2011:
Brennpunkt Photovoltaikanlagen**

Termin: 30. 6./1. 7. 2011
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 550,—/590,— EUR
Referenten: Die Referenten werden später benannt.

Bodenrecht/-ordnung**NS110908****Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten**

Termin: 8. 6. 2011
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referenten: Gerd Ruzyzka-Schwob
 Prof. Dr. Winrich Voß
 Susanne Klinke

NS110901**Intensivseminar:
Wertermittlung in der Zwangsversteigerung**

Termin: 30. 6. 2011
 Ort: Hannover
 Gebühr: 320,—/380,— EUR
 Referent: Bernd-Peter Schäfer

Bauordnungsrecht**NS110619****NBauO-Novelle 2011 — Die Änderungen im Überblick**

Termin: 8. 2. 2011
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Meinhard Abel
 Dr. Erich Breyer
 Dieter Pasternack
 Axel Plankemann
 Angelika Sack
 Jürgen Tiemann

NS110631**Das neue Brandschutzkonzept der NBauO 2011**

Termin: 22. 3. 2011
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referent: Jörg Meyer

NS110615**Aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Termin: 23. 3. 2011
 Ort: Bremen
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referenten: Sören Claus
 Dr. Hans-Hermann Peschau

NS110627**Rücknahme, Widerruf und Nebenbestimmungen von Baugenehmigungen**

Termin: 6. 4. 2011
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Dr. J. Christian von Waldthausen
 Martina Zang

NS110632**Das neue Brandschutzkonzept der NBauO 2011**

Termin: 6. 4. 2011
 Ort: Bremen
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referent: Jörg Meyer

Planungs- und Umweltrecht**NS110819****Die Planung schallschutzbedürftiger Bebauung im Einwirkungsbereich gewerblicher und industrieller Anlagen**

Termin: 7. 4. 2011
 Ort: Hannover
 Gebühr: 260,—/315,— EUR
 Referent: Guido Kohnen

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:
 vhw — Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
 Geschäftsstelle Region Nord
 Sextrostraße 3—5
 30169 Hannover
 Tel. 0511 984225-0
 Fax: 0511 984225-19
 Internet: www.vhw.de
 E-Mail: GST-NS@vhw.de.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 138

F. Kultusministerium**Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2011****Bek. d. MK v. 26. 1. 2011 — 24.1-54063/11 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 268)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 vom 9. 12. 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2011 fort.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 139

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**Dekret**

**über die Aufhebung der Pfarreien St. Ansgar, Bassum,
 Christus König, Harpstedt, und Unbefleckte Empfängnis
 Mariens, Marhorst, und deren Einpfarrung in die
 Pfarrei St. Anna, Twistringen,
 und
 Gesetz
 über die Neuordnung des Vermögens dieser
 kirchlichen Körperschaften**

Vom 18. 12. 2010**I. Teil**

Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Ansgar, Bassum, Christus König, Harpstedt, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Marhorst, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Anna, Twistringen

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 3./4. November 2010 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 werden die Pfarreien St. Ansgar, Mittelstraße 16, 27211 Bassum, Christus König, Freistraße 25, 27243 Harpstedt, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Marienstraße 35, 27239 Marhorst, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.

2. Zugleich werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die in Ziffer 1 genannten Pfarreien in die Pfarrei St. Anna, Am Kirchhof 7, 27239 Twistringen, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei St. Anna führt weiterhin ihren Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei St. Anna umfasst ab dem 1. Januar 2011 zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
5. Pfarrkirche der Pfarrei St. Anna bleibt die Kirche St. Anna; die Kirchen St. Ansgar, Christus König und Unbefleckte Empfängnis Mariens werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Filialkirchen (Gemeindekirchen).
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei St. Anna in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Anna in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Anna erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.
7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Anna wird gemäß § 5 Abs. 3 KVVG in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2011 wird die Kath. Kirchengemeinde St. Anna gemäß § 18 Abs. 2 KVVG von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 19./20. März 2011 die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
8. Der bisherige gemeinsame Pfarrgemeinderat aller beteiligten Pfarreien wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderates angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Ansgar, Bassum, Christus König, Harpstedt, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Twistringen-Marhorst, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Anna, Twistringen, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Twistringen, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach I. Teil Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden St. Ansgar, Christus König und Unbefleckte Empfängnis Mariens deren jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 3

Neuordnung des Grundvermögens

(Nicht abgedruckt.)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 139

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 24. 1. 2011

— B II f 1.7 XII 2010-052-II —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Erdgasanschlussleitung Nr. E0 840 Böstlingen Z 2 — Hodenhagen“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Soltau-Fallingb. und verläuft vom Bohrplatz Böstlingen Z 2 über den Truppenübungsplatz Bergen bis zur Anbindung an die EGM-Leitung Nr. 38 östlich von Hodenhagen.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von ca. 80 000 m³ erforderlich. Diese unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 140

Landeswahlleiter

Europawahl 2009; Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 1. 2011

— LWL 11431/20 —

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 3 EuWO erfolgen kann, soweit sie nicht für ein den Stadt- und Kreiswahlleiterinnen oder Stadt- und Kreiswahlleitern, Gemeinden und Samtgemeinden bekanntes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 2 EuWO kann ebenfalls erfolgen, sofern sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Für die Behandlung der Anträge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gemäß § 17 a EuWO, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt haben, wird auf § 87 Abs. 1 EuWO verwiesen.

Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

An
die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen, Kreis- und Stadtwahlleiter
die Gemeinden und Samtgemeinden
den Wahlleiter für die Europawahl der Region Hannover

Nachrichtlich:
An die
Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 140

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Öffentliche Bekanntmachung;
Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4
und § 10 WHG und den §§ 12 und 15 NWG
zur Einleitung von Abwasser in die Aller**

Bek. d. NLWKN v. 9. 2. 2011 — VI.B6-62011-976-001 —

Die Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH in 49733 Haren (Ems) beabsichtigt, in Wietze einen Betrieb zur Verarbeitung von Hähnchen (Schlachten und Zerlegen) zu errichten und das durch den Betrieb anfallende Prozessabwasser in die Aller einzuleiten. Die Einleitung des Abwassers wurde mit Bescheid des NLWKN vom 1. 2. 2011 zugelassen.

Gemäß § 12 NWG und § 69 Abs. 2 Satz 3 VwVfG werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 5. 2. 2010 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Erlaubnis gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bek. im Nds. MBL zwei Wochen verstrichen sind (§ 69 Abs. 2 Satz 4 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Erlaubnis von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, angefordert werden (§ 69 Abs. 2 Satz 5 VwVfG).

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 141

Anlage

**Auszug aus der Erlaubnis vom 1. 2. 2011
— VI.B6 – 62011-976-001 —**

1. Verfügender Teil

1.1 Entscheidung

Der Celler Land Frischgeflügel GmbH in 49733 Haren (Ems), Im Industriepark 1, wird aufgrund ihres Antrages vom 5. 2. 2010, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10 WHG und §§ 12 und 15 NWG die Erlaubnis erteilt, Abwasser in einer Menge bis zu

61,11 l/s
220 m³/h
4 000 m³/d
962 000 m³/a

gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in die Aller einzuleiten.

Die Einleitungsstelle (Planbeilagen, Blatt 3; Lageplan Abwasserdruckrohrleitung, Maßstab 1 : 1 000) befindet sich in der Gemarkung Wietze, Flur 2, Flurstück 213/1.

Sie hat folgende Koordinaten:

Rechtswert: 3554598 und

Hochwert: 5837184.

1.3 Sonstige Entscheidungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Aufnahme von Inhalts- oder Nebenbestimmungen gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, zu richten.

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung eines Kabelkanals im analogen Kabelnetz für lokales oder regionales Fernsehen

Bek. d. NLM v. 26. 1. 2011

Am 1. 1. 2011 ist die Neufassung des NMedienG in Kraft getreten. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NMedienG wird in den folgenden Kabelnetzen jeweils ein analoger Kabelkanal zur Nutzung durch lokales oder regionales kommerzielles Fernsehen ausgeschrieben:

Nr./Netzregion:	angeschlossene Wohneinheiten (ca.):
1. Bereich Bremen — Umland (Niedersachsen)	65 000
2. Bereich Bremerhaven — Umland (Niedersachsen)	37 000.

(Quelle: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG.)

Die Zuweisung eines Kabelkanals setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung eines Kabelkanals verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung eines Kabelkanals entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung. Die Zuweisung kann für ein Netz oder beide Netze beantragt werden.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, insbesondere auch der Anteile und der Platzierung von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen oder regionalen Fernsehprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Zuweisungsanträge müssen spätestens bis

Dienstag, 1. 3. 2011, 12 Uhr,

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (**Ausschlussfrist**). An-

träge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Anträge sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „pdf“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-22, Herr Krebs). Die Neufassung des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden. Die NLM kann keine Auskünfte zur genauen Struktur oder Reichweite der Netze sowie zu Einspeiseentgelten erteilen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 141

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 25. 1. 2011 — 65438-4-2-1 —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Leyfahrwasser“ (K EMS 012).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 32,115'N / 006° 57,970'E
2. 53° 32,575'N / 006° 57,495'E
3. 53° 32,620'N / 006° 57,650'E
4. 53° 32,160'N / 006° 58,125'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 18,89 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 26. 1. 2011 und endet am 25. 1. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Leyfahrwasser“ (K EMS 012) vom 15. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 550) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 142

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 26. 1. 2011 — 65438-4-2-3 —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert-Balje“ (K EMS 015).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,470'N / 007° 00,120'E
2. 53° 38,500'N / 007° 00,120'E
3. 53° 38,570'N / 007° 00,825'E
4. 53° 38,520'N / 007° 01,380'E
5. 53° 38,475'N / 007° 01,380'E
6. 53° 38,460'N / 007° 00,950'E
7. 53° 38,360'N / 007° 00,950'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 28,17 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 26. 1. 2011 und endet am 25. 1. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Memmert-Balje“ (K EMS 015) vom 11. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 365) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 142

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 26. 1. 2011 — 65438-4-2-5 —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelsand“ (K EMS 026).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,740'N / 007° 91,490'E
2. 53° 37,775'N / 007° 01,490'E
3. 53° 37,720'N / 007° 00,600'E
4. 53° 37,680'N / 007° 00,600'E
5. 53° 37,680'N / 007° 01,200'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 10,45 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 26. 1. 2011 und endet am 25. 1. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Mittelsand“ (K EMS 026) vom 15. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 551) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 142

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald)

Bek. d. GAA Hannover v. 26. 1. 2011
— 011/H000087969/9.1 b)2 —

Die Firma DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Hauptstraße 30, 31637 Rodewald, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren und einer erforderlichen Gasspeicherung beantragt. Standort der Anlage ist 31637 Rodewald, Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstücke 2/82, 2/81 und 497/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 143

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 26. 1. 2011
— 011/H000088185/1.4 b)aa)2 —

Die Firma Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 3, 31618 Liebenau, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren und einer erforderlichen Gasspeicherung beantragt. Standort der Anlage ist 31618 Liebenau, Auf der Flage, Gemarkung Liebenau, Flur 5, Flurstück 15/20.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 143

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 26. 1. 2011
— 011/H029008953/3.24/1 —

Die Firma Volkswagen AG, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Bau und der Montage von Kraftfahrzeugen beantragt. Standort der Anlage ist 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, Gemarkung Stöcken, Flur 1 und 9, Flurstücke 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4 und 227/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 143

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas-Park Nordel GmbH & Co. KG, Diepenau OT Nordel)

Bek. d. GAA Hannover v. 27. 1. 2011
— 011/H000070210/1.4 b)aa)2 —

Die Firma Biogas-Park Nordel GmbH & Co. KG, Müssemweg 3, 31603 Diepenau OT Nordel, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist 31603 Diepenau, Neustadt 1, Gemarkung Nordel, Flur 20, Flurstück 3/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 143

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hans Werner Eggers, Rehburg-Loccum)

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 1. 2011
— 011/H00087925/1.4 b)aa/2 —**

Herr Hans Werner Eggers, Kloster 5, 31547 Rehburg-Loccum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist 31547 Rehburg-Loccum, Uhlhornweg, Gemarkung Loccum, Flur 7, Flurstück 11/26.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 144

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 1. 2011
— 011/H000087958/9.1 b)/2 —**

Die Firma Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG, Nienhager Straße 3, 31637 Rodewald, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren und Gasspeicherung beantragt. Standort der Anlage ist 31637 Rodewald, Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstücke 223/2 und 224/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 144

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Stöckse)

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 1. 2011
— 011/H00089108/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Bruchweg 5, 31638 Stöckse, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist 31637 Rodewald, Am Wiebusch 3, Gemarkung Rodewald, Flur 30, Flurstück 202/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 144

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 1. 2011
— 4.1 LG008062182-16 —**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, hat mit Schreiben vom 30. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Kompostierungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 29571 Rosche, Steindamm 1, Gemarkung Borg, Flur 3, Flurstück 33/2, 35/3 und 37, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Trockenfermentationsanlage mit einer Durchsatzleistung von 18 000 t/a nicht gefährlicher Abfälle, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, im Wesentlichen bestehend aus Fermenteranlage, Prozesswasserspeicher, Perkolatsammelbehälter, Anlieferhalle, Anlieferfläche, Biofilter, zwei Gasspeichern, Biogasreinigung und einem Blockheizkraftwerk.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2011 S. 144

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas Langenbrügge GmbH & Co. KG, Twist)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 1. 2011
— 4.1LG000028284 —**

Die Firma CornTec Biogas Langenbrügge GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat mit Schreiben vom 15. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4

und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Langenbrücke, Flur 2, Flurstück 188/70, 29394 Lüder, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 144

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas Flinten GmbH & Co. KG, Twist)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 1. 2011 — 4.1LG000031735 —

Die Firma CornTec Biogas Flinten GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat mit Schreiben vom 20. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Flinten, Flur 2, Flurstück 2/1, 29389 Bad Bodenteich, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 145

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Kommunalwahlen am 11. 9. 2011; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG

Die Bek. des Landeswahlleiters vom 29. 7. 2010 (Nds. MBL S. 723) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 wird die Bezeichnung „DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)“ durch die Bezeichnung „DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 145

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein

Dienstposten/Arbeitsplatz im Referat Z 5 — Strategische Planung und Koordinierung, EU-Angelegenheiten —

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht zurzeit nicht zur Verfügung. Bezüge sind nach Maßgabe der persönlichen Voraussetzungen zunächst bis BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L möglich.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

- europäische Handels-, Industrie- und Verkehrspolitik,
- EU-Binnenmarkt,
- Ressortkoordinierung in EU-Angelegenheiten,
- Wahrung und Koordinierung niedersächsischer Interessen in Europa.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (Prädikatsexamen) oder ein mit gutem Ergebnis abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom) der Wirtschaftswissenschaften oder ein entsprechendes Hochschulstudium in einem Fach mit politischem Bezug vorweisen können.

Verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Eine entsprechende berufliche Tätigkeit bei einer Institution der EU in Brüssel sowie zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse wären vorteilhaft.

Darüber hinaus werden erwartet: Management- und Organisationskompetenz, soziale Kompetenz, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 28. 2. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 101, 30001 Hannover.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, E-Mail: guenther.henkenberens@mw.niedersachsen.de, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, sabine.flemming@mw.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 145

Neuerscheinung

Christian Boergen, Christof Gladow, Rainer Noll, **Kommunales Tourismus-Management**, Arbeitshandbuch 2010, 1170 Seiten, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-8293-0867-0, Preis einschließlich Kunststoffordner 79,— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Das Handbuch „Kommunales Tourismus-Management“ ist neu im Wiesbadener Kommunal- und Schul-Verlag erschienen. Auf 1170 Seiten erläutern die Autoren praxisorientiert und in verständlicher Sprache verschiedene Aspekte des Deutschland-Tourismus.

Das Arbeitshandbuch ist nicht nur eine wertvolle Material-Sammlung, sondern befasst sich mit Organisationsformen im Tourismus, Gästewartungen, Leitbildern und Alleinstellungsmerkmalen, Marketing und Kooperationen im Tourismus und deckt damit ein breites Spektrum voller Ideen, praktischer Hinweise und Checklisten ab.

Auch die verständliche Behandlung wichtiger Rechtsfragen, Themen wie Marktforschung, Kundenbindung, Qualitätssicherung, tourismusrelevante Förderprogramme und Tourismuskonzepte von Bund und Ländern kommen nicht zu kurz und werden umfassend dargestellt.

Für die praktische Arbeit liefern die Themenkomplexe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Messe- und Auslandsmarketing, Internet, Reservierungssysteme und Web 2.0 hilfreiche Tipps.

— Nds. MBL Nr. 6/2011 S. 145

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG